



**Stadtverwaltung Weißwasser/O.L.**  
**Referat Finanzen und Kultur**  
**E-Mail:** abgaben@weisswasser.de

**Sprechzeiten:**

Dienstag	09:00 Uhr – 12:00 Uhr 14:00 Uhr – 16:00 Uhr
Donnerstag	09:00 Uhr – 12:00 Uhr 14:00 Uhr – 18:00 Uhr
Freitag	09:00 Uhr – 12:00 Uhr

## Informationsblatt für Hundehalter

Es gilt die Hundesteuersatzung der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. in der jeweils aktuellen Fassung.

Hundehalter haben einen über 3 Monate alten Hund innerhalb von zwei Wochen nach dem Beginn des Haltens oder nach dem der Hund das besteuerbare Alter erreicht hat, unter Angabe der Rasse und des Alters des Hundes der Stadt anzuzeigen (§ 13 Abs. 1 Hundesteuersatzung).

Bei der Anmeldung sind Impfausweis, Kaufvertrag o. ä. in Kopie beizulegen.

Endet die Hundehaltung in der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L., hat der Hundehalter den innerhalb der gleichen Frist abzumelden (§ 13 Abs. 2 Hundesteuersatzung).

Der Steuersatz für die Haltung richtet sich nach § 6 Abs. 1 Hundesteuersatzung. Gemäß aktueller Satzung vom 01.01.2017 beträgt der Steuersatz für den ersten Hund 72,00 €/Jahr und für jeden weiteren Hund 84,00 €/Jahr.

Die Hundesteuer wird durch Bescheid für ein Kalenderjahr festgesetzt; die Entrichtung der Hundesteuer ist vierteljährlich fällig (§ 12 Hundesteuersatzung).

Die bei der Anmeldung unentgeltlich ausgegebene Hundesteuermarke muss am Hund sichtbar befestigt werden. Bei Verlust dieser Steuermarke ist eine Ersatzmarke in der Stadtverwaltung abzuholen; hierfür werden 5,00 € Verwaltungskosten erhoben (§ 14 Hundesteuersatzung).

Der Hundehalter hat die Pflicht, Tiere so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden (§ 5 Abs. 1 Polizeiverordnung).

Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf öffentlichen Straßen, Plätzen, Grün- oder Erholungsanlagen verrichtet. Falls dieses dennoch passiert, hat er diese Notdurft zu beseitigen (§ 6 Polizeiverordnung).

Im gesamten öffentlichen Stadtgebiet der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. müssen Hunde an der Leine geführt werden (§ 5 Abs. 3 Polizeiverordnung).

Für weitere Auskünfte steht das Referat Finanzen und Kultur gern zur Verfügung.

Stadtverwaltung Weißwasser/O.L.  
Referat Finanzen und Kultur